TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Gebarungsrichtlinie

Gebarungsrichtlinie der TU Wien

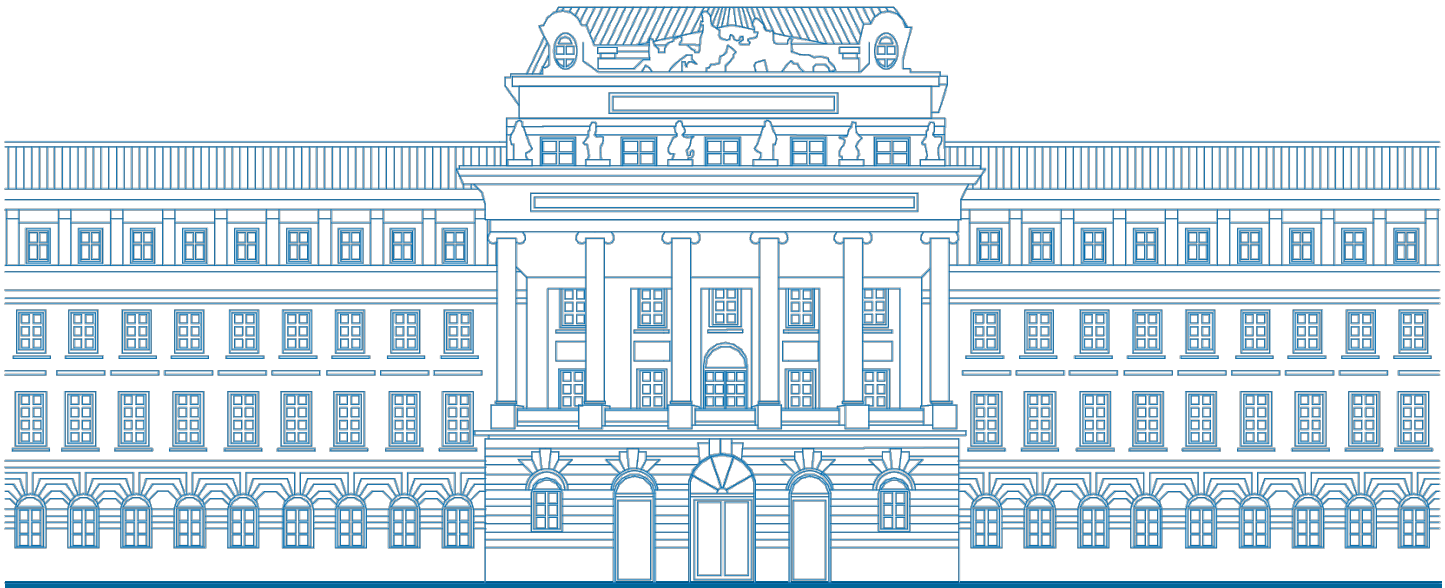

(online 25.10.2019)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 42/2019 vom 31.10.2019 (lfd. Nr. 426)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	24.10.2019
Beschluss des Rektorats am	08.10.2019
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30002.00/011/2019
Fassung vom	25.10.2019

Inhalt

1 DEFINITION, ZIELE UND RECHTSGRUNDLAGEN 2

2 PROZESSE UND ORGANISATION 3

2.1 Planung und Budgetierung 3

2.2 Beschaffung 3

2.3 Rechnungswesen 3

2.4 Beteiligungen 3

3 RICHTLINIEN 3

1 Definition, Ziele und Rechtsgrundlagen

Die Gebarungsrichtlinie der TU Wien trifft organisatorische Festlegungen für die betriebswirtschaftliche Führung im weiteren Sinn und beschreibt Prozesse insbesondere für Planung, Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie für die Steuerung der Liquidität.

Die Investitions- und Personalplanung der TU Wien muss sich in den mit dem Bundesministerium verhandelten Leistungsvereinbarungen, den jeweils aktuellen Entwicklungsplänen und der langfristigen Strategie der TU Wien widerspiegeln. Weitere sich daraus ergebende Teilziele sind die Erhöhung der Transparenz der Gebarung der TU Wien sowie die Förderung der persönlichen Verantwortung.

Gemäß § 15 Abs. 1 UG hat das Rektorat die Gebarung der TU Wien nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der TU Wien mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Nähere Regelungen enthält die Geschäftsordnung des Rektorats.

Gemäß § 15 Abs. 6 UG unterliegt die Gebarung der TU Wien, der von ihr gemäß § 10 Abs. 1 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die TU Wien mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, der Prüfung durch den Rechnungshof.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 UG sind für das Rechnungswesen der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sowie die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten anzuwenden. § 21 Abs. 1 UG regelt unter anderem die Aufgaben des Universitätsrates in Zusammenhang mit Gebarung und Rechnungswesen.

2 Prozesse und Organisation

2.1 Planung und Budgetierung

Die jährliche Planung des Globalbudgets inklusive Personal und Investitionen erfolgt durch das Rektorat unterstützt durch die Finanzabteilung und in enger Abstimmung mit allen Führungskräften der TU Wien. Das Budget ist nach Beschluss durch den Universitätsrat nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planjahr vorhergehenden Jahres an die Führungskräfte zu kommunizieren. Die Verantwortung für die Einhaltung und Steuerung des Budgets obliegt den Leiter_innen aller Strukturelemente.

2.2 Beschaffung

Die TU Wien unterliegt dem Bundesvergabegesetz 2018. Nach Möglichkeit sind die Dienste der Bundesbeschaffungs-GmbH in Anspruch zu nehmen. Investitionen über € 50.000 (exkl. USt.) sind über die TU Wien Großgeräte-Investitions- und Betriebs GmbH („TU GIB“) zu tätigen, sofern sie nicht aus Drittmitteln finanziert werden.

2.3 Rechnungswesen

Die TU Wien hat ihre Geschäfte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen sowie dementsprechend die Darstellung und die Lage des Vermögens und Kapitals ersichtlich zu machen. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist per 31.12. ein Rechnungsabschluss zu erstellen und gemeinsam mit dem Bericht einer_s Abschlussprüfer_in bis zum 30.04. des Folgejahres dem Universitätsrat vorzulegen. Dieser hat den Rechnungs-abschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.

2.4 Beteiligungen

Gemäß § 10 Abs. 1 UG ist die TU Wien berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung ihrer Aufgaben dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3 Richtlinien

Richtlinien, Verordnungen, Mitteilungen, Betriebsvereinbarungen und Handbücher werden vom Rektorat bzw. vom laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied genehmigt und den Mitarbeiter_innen zur Kenntnis gebracht.

Die operativen Gebarungsrichtlinien sind einerseits im Handbuch für das Rechnungswesen enthalten, wonach die Aufgaben des Rechnungswesens teils zentral durch den Fachbereich Quästur teils dezentral an den Organisations-einheiten streng nach dem 4-Augen Prinzip abgewickelt werden. Anderseits finden sich weitere Bestimmungen der Gebarung beispielsweise in folgenden bestehenden Richtlinien:

- Richtlinie des Rektorats zu Vollmachten und Forschungsprojekten [§§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)]
- Reiserichtlinie
- Mitteilung des_der Vizerektor_in Forschung und Innovation betreffend Umgang mit Diensterfindungen an der TU Wien
- Revisionsordnung Veranlagungsrichtlinie IKS-Richtlinie.

Verbindlich sind die jeweils gültigen Fassungen, die im Mitteilungsblatt und auf der TU Wien Website zu finden sind.